

# **Freistellung / Sonderurlaub bei schwer erkranktem Angehörigen (Hessen)**

**Beitrag von „Meike.“ vom 15. Oktober 2018 20:26**

Ohmann, das tut mir sehr leid. Ich wünsch dir viel Kraft und viele stützende Netzwerke. Und dass es doch noch irgendwie besser ausgeht, als du jetzt vermutest.

Auf deine zweite Frage ist die Antwort 9 Tage, siehe zweiter Link.

Es gibt auch Teilzeitmöglichkeiten zwecks Pflege - vielleicht ist das eine gangbare Variante, wenn eine besoldungsfreie Freistellung schwierig für dich wird (siehe erster Link).

Ich drücke fest die Daumen, dass du eine gangbare Lösung für dich findest!

Alles Gute dir!

## Zitat

### **„Pflegezeit mit Vorschuss**

Neben der „normalen“ Beurlaubung aus familiären Gründen, die unverändert bleibt (§ 64 HBG ), regelt der neue § 64b HBG, dass in den Fällen, in denen die Kriterien des Pflegezeitgesetzes erfüllt sind, eine Teilzeit mit weniger als 15 (Zeit-)Stunden oder ein Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren ist. Auf diese Pflegezeit besteht ein Rechtsanspruch. Neu ist auch, dass im Zusammenhang mit dem neuen § 6a Hessischen Besoldungsgesetz die Möglichkeit geschaffen wurde, für diese Zeit einen Vorschuss zur späteren Besoldung zu erhalten. Nähere Regelungen zur Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses müssen durch Rechtsverordnung getroffen werden.

### **Familienpflegezeit mit Vorschuss**

Neben der weiterhin bestehenden Teilzeit aus familiären Gründen (siehe oben) wurde in § 64a HBG die Möglichkeit der Familienpflegezeit, wie sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits seit 1. Januar 2015 besteht, eingeführt. Sind die Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Zeitstunden. Das Besondere ist, dass auch in dieser Zeit ein Vorschuss beantragt werden kann. Zusammen mit der Pflegezeit nach § 64b HBG darf die Familienpflegezeit maximal 24 Monate für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen betragen.

### **Nachweis der Pflegebedürftigkeit**

Es bleibt dabei, dass die Pflegebedürftigkeit nachzuweisen ist. Dies kann durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder – was neu ist – durch ein ärztliches Gutachten erfolgen. Es gibt keine Begründung für diese Ergänzung. Wir gehen davon aus, dass die Anforderungen

an das Gutachten nicht hoch sind und die Möglichkeit schaffen sollen, den Nachweis der Pflegebedürftigkeit vorlegen zu können, auch wenn noch keine Entscheidung der genannten Träger vorliegt.

### **Sonderurlaub**

Neu eingeführt wurde ein Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase im Umfang von maximal drei Monaten. Dies entspricht der Regelung aus dem Pflegezeitgesetz. Die Freistellung erfolgt ohne Weiterzahlung der Besoldung.“

<https://www.gew-hessen.de/home/details/t...2e603da1cb92dbb>

Alles anzeigen

Und

### Zitat

[http://lakk.sts-ghrf-friedberg.bildung.hessen.de/guetesiegel\\_fa...g\\_ki\\_u\\_pfle.pdf](http://lakk.sts-ghrf-friedberg.bildung.hessen.de/guetesiegel_fa...g_ki_u_pfle.pdf)

„Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Beamtinnen und Beamten kann zu dem im PflegeZG genannten Zweck auf Antrag nach § 16 Abs. 2 Buchst. c HUrlVO „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ Dienstbefreiung unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Arbeitnehmerbereich soll Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung für bis zu neun Arbeitstage gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft erfüllt sind.

Auch diese Beurlaubung entspricht den Regelungen des PflegeZG. Daher besteht bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen ein Anspruch auf Beihilfe nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HBG, soweit dieser noch nicht aufgebraucht ist.

Auch hier ist mit der Gewährung des Sonderurlaubs festzustellen, dass die Beurlaubung den Regelungen des PflegeZG entspricht.

### III. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Pflege eines nahen Angehörigen oder

eines Kindes unter 18 Jahren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) nicht ruhegehaltfähig. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind arbeitszeitanteilig ruhegehaltfähig, § 13 Abs. 2 HBeamtVG. Beamteninnen und Beamte, die eine andere Person nicht erwerbsmäßig pflegen, unterliegen wie sonstige Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Alles anzeigen